



# **Nutzungsordnung der präklinischen Forschungslaboratorien der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin an der Medizinischen Universität Wien - Preclinical Imaging Laboratory (PIL) und experimentelle Nuklearmedizin (EXPNUK)**

## **Präambel**

Die präklinischen Forschungslaboratorien der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin vereinigen modernste Infrastruktur für translationale in-vitro-, ex-vivo und in-vivo- (Kleintier) Bildgebung.

Erklärtes Ziel ist es, die translationale multimodale radiologische und nuklearmedizinische Bildgebung weiterzuentwickeln. Zudem soll intramuralen und extramuralen Kooperationspartnern eine effiziente Infrastruktur und Dialogplattform angeboten werden. All diejenigen OEs, welche sich an der Geräteanschaffung im Zuge des Forschungscall 2010-2012 beteiligt haben, werden hinsichtlich der Projektpriorisierungen bevorzugt behandelt.

Die Infrastruktur des PIL und Teile der EXPNUK wurden aus Mitteln der Medizinischen Universität Wien und aus Drittmitteln finanziert. Die personellen Ressourcen der Forschungslabors werden aus Drittmitteln der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin finanziert.

Die vorliegende Nutzerordnung bestimmt die Regeln zur Nutzung der vorhandenen Bildgebungsmodalitäten für die Durchführung von Experimenten, translationalen Studien und der Datenauswertung.

## **1. Geltungsbereich**

Die Nutzerordnung gilt für die bereitgestellten Großgeräte (siehe 4.), deren Steuer- und Auswerterechner sowie für die Software zur Datenauswertung. Die Nutzerordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

## **2. Nutzungsberechtigte**

Neben definierten Mitarbeitern der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin können zur Durchführung wissenschaftlicher Kooperationsprojekte nach Beantragung beim Board of Directors (siehe 3.) folgende Personengruppen unter Einhaltung der Richtlinien



(siehe Dokument „Richtlinien zur Durchführung wissenschaftlicher Projekte“) zur Projektmitarbeit herangezogen werden („Nutzer“):

- Angehörige der Medizinischen Universität Wien mit ihren Forschungsprojekten.
- Externe Nutzer aus anderen akademischen Institutionen, die Kollaborationen mit Mitarbeitern der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin betreiben.
- Externe Nutzer aus anderen gemeinnützigen, akademischen Institutionen.
- Externe Nutzer aus der Industrie zum Zwecke ihrer Forschungen und Produktentwicklung.

### 3. **Struktur:** Siehe Organigramm

### 4. **Technische Ausstattung**

Großgeräte:

Inveon PET/SPECT/CT, Siemens

Bruker PET/MRT BioSpec® 94/30 USR, Bruker BioSpin MRI GmbH

IVIS® Spectrum, Perkin Elmer

Vevo 2100, Visual Sonics

Echo MRI- 100H, EchoMR

µCT 35, Scanco Medical

Röntgen-Bestrahlungsgerät, Yxlon

(siehe Dokument „Gerätebeschreibung“)

Für die Datenauswertung und Bildbe- und -verarbeitung stehen verschiedene Softwarepakete (z.B.: LC-Model 6.3, JIM 6.0, Analyze 11.0, Amira).

Die biologischen Labors der **EXPNUK** befinden sich im Bereich der Ebene 3L (Klinische Abteilung für Nuklearmedizin) und sind wie folgt ausgestattet:

Infrastruktur zur Durchführung von Bindungsstudien (Ligand Tracer Technologie, Cell-Harvester, Zentrifugen;...).

Infrastruktur für Autoradiographien (Instant Imager, Phosphor Omager, Kryotom, ...).

Infrastruktur für Zellkultur (Brutschränke, sterile Werkbank, Mikroskope, ...).



Infrastruktur für Metabolitenstudien (HPLCs incl. Autosampler und Radiodetektoren, TLC-Scanner, Zentrifugen, ...).

Dedizierte Messtechnik für Quantifizierungen (Dosiskalibratoren, Gammacounter, Beta-counter, Kristalle, ...).

Infrastruktur für Postprocessing und Auswertungen (Hermes, PMod, Server, Workstations)

Über die EXPNUK werden Kooperationsprojekte mit der Radiochemie ermöglicht.

## **5. Aufgaben, Rechte und Pflichten der für den Betrieb der Gerätschaften verantwortlichen Personen**

- a) eine Nutzung von PIL und EXPNUK ist erst nach Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten möglich.
- b) Die in 3. gelisteten Verantwortlichen verpflichten sich dazu, die erteilten Nutzungsberechtigungen in Kombination mit den zugewiesenen Ansprechpartnern der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin zu dokumentieren.
- c) Im Fall von Defekten oder Wartungsarbeiten können die Geräteverantwortlichen die Nutzung der Geräte vorübergehend einschränken.
- d) Die Geräteverantwortlichen sind berechtigt, den Verlauf von Messungen jederzeit zu kontrollieren und bei Fehlfunktion gegebenenfalls abzubrechen.
- e) Die Geräteverantwortlichen sind jederzeit dazu berechtigt, Einsicht in die von den Nutzern gewonnenen Daten zu nehmen.
- f) Die von den Geräteverantwortlichen akquirierten Daten der Kooperationsprojekte müssen vertraulich behandelt werden.
- g) Sämtliche im Rahmen der Kooperationsprojekte akquirierten Bilddaten werden sechs Monate lang archiviert. Die Kooperationspartner werden vor Löschung der Bilddaten von den Geräteverantwortlichen schriftlich informiert und bekommen innerhalb einer definierten Frist Gelegenheit, die Daten extern zu sichern. Die Integration eines Archivierungssystem ist geplant und sollte damit zu einer dauerhaften Lösung führen. An einer längerfristigen Lösung (z.B. PACS) wird gearbeitet. Änderungen zu diesem Punkt werden rechtzeitig bekannt gegeben.



## 6. Rechte und Pflichten der Nutzer

Die Nutzer müssen die Regeln der Forschungslabors kennen, einhalten und Anweisungen der Verantwortlichen befolgen. Dies bestätigen sie anlässlich einer allgemeinen Einweisung, einer Strahlenschutzunterweisung und Magnetsicherheitsaufklärung nach Erteilung einer Nutzungsberechtigung (siehe 2.) per Unterschrift.

### Rechte der Nutzer:

- In Absprache mit den dem Kooperationsprojekt zugewiesenen Mitarbeiter der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin Zugang zu Räumlichkeiten und Geräten des PIL und der EXPNUK.
- In Absprache mit den dem Kooperationsprojekt zugewiesenen Mitarbeiter der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin Zugang zu den Auswertekonsolen und der Auswertesoftware.
- Falls erforderlich Training zur Bedienung von Geräten.
- Wissenschaftliche Beratung zu Planung und Durchführung von Experimenten.
- Entwicklung und Etablierung von Bildgebungsmethoden im Rahmen von Kooperationsprojekten.

### Pflichten der Nutzungsberechtigten:

- a) Ein Aufenthalt im Labor ist nur nach erfolgter Strahlenschutzeinweisung gestattet. Nach dem Strahlenschutzgesetz ist der Nutzer verpflichtet, eine Schwangerschaft dem Strahlenschutzbeauftragtem zu melden.
- b) Der Zutritt zum Labor für Personen unter dem 18. Lebensjahr ist lt. Strahlenschutzgesetz verboten.
- c) Die in 4. genannten Ressourcen sollen zu wissenschaftlichen Zwecken und nach den Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis genutzt werden. Darüber hinaus müssen ethische Grundsätze und gesetzliche Regularien, insbesondere das Tierschutzgesetz, strikt eingehalten werden.
- d) Für alle in-vivo, ex-vivo und in-vitro Experimente muss ein Genehmigungsnachweis erbracht werden (gültiges Ethikvotum der Ethikkommission der jeweiligen verantwortlichen Institution, genehmigter Tierversuchsantrag der jeweiligen Tierschutzbehörde).



- e) Die Nutzungsberechtigten sind dazu verpflichtet, vorhersehbare Beeinträchtigungen des Betriebs zu unterlassen. Zudem ist nach bestem Wissen jedwede Handlung zu vermeiden, die zu Schäden an der Infrastruktur führen könnte oder Beeinträchtigungen anderer Nutzer oder MitarbeiterInnen des Labors zu Folge haben könnte.
- f) Berechtigungen zur Nutzung der Infrastruktur des Labors dürfen nicht an Dritte übertragen werden. Alle Handlungen, die unter ihrer Benutzerkennung erfolgen, sind durch die Nutzungsberechtigten zu verantworten, und zwar auch dann, wenn diese Handlungen durch Dritte vorgenommen wurden, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben.
- g) Darüber hinaus sind die Nutzungsberechtigten insbesondere dazu verpflichtet,
- bei der Benutzung von Software die besonderen gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;
  - sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;
  - Software, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.
- h) Den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt, ohne Einwilligung der zuständigen Geräteverantwortlichen Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen oder die Konfiguration der Geräte zu verändern.
- i) Die Nutzungsberechtigten sind für die Langzeitspeicherung bzw. Archivierung ihrer Daten nach einem Zeitraum von 6 Monaten selbst verantwortlich (Siehe dazu auch 5.g).
- j) Alle Nutzungsberechtigten sind für den sachgemäßen Gebrauch der benutzten Geräte verantwortlich und können für verursachte Schäden haftbar gemacht werden. Bereits zu Beginn bestehende Schäden oder Funktionseinschränkungen sind unmittelbar zu melden, spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.
- k) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, eine Eintragung in das jeweils ausliegende Laborbuch vorzunehmen und diese zu unterschreiben. Insbesondere sind hier alle Störungen an den Geräten zu dokumentieren. Störungen sind außerdem schnellstmöglich zu melden (per E-Mail und/oder telefonisch).
- l) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, den Arbeitsort ordentlich und sauber zu hinterlassen. Die korrekte Beachtung der entsprechenden Vorgaben gemäß der allgemeinen Laboratoriumsordnung der Medizinischen Universität Wien und des allgemeinen Krankenhauses Wien (<http://intranet.akhwien.at/default.aspx?did=2211>), der Arbeitssicherheit, der Biostoffverordnung, des Strahlenschutzgesetzes, des Gentech-



nikgesetzes, des Tierschutzgesetzes und anderer arbeits- und sicherheitsrelevanter Vorschriften und Verordnungen obliegen den Nutzungsberechtigten, und deren Einhaltung wird vorausgesetzt.

## 7. Messzeitvergabe und Nutzungsregeln

Messungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine Nutzungsberechtigung (siehe 2.) erworben haben, am jeweiligen Gerät eingewiesen wurden, die entsprechenden Sicherheitsunterweisungen erhalten und unterzeichnet haben, und die ein eigenes Personendosimeter besitzen.

Die Zuteilung über die Messzeiten erfolgt nach der Vergabe der Nutzungsberechtigung, nach Absprache mit den Geräteverantwortlichen und Eintragung in von den Geräteverantwortlichen zu erstellenden Belegungslisten. Grundsätzlich haben alle BenutzerInnen bei der Belegung der Geräte gleiche Prioritäten, sofern dies die Kapazitäten zulassen. Im Fall völliger Auslastung erfolgt die Vergabe über einen Prioritätenschlüssel. Messzeiten werden folgendermaßen zugewiesen (absteigende Priorität):

- a) Nutzer der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin
- b) Priorisierte interne KooperationspartnerInnen (derjenigen OEs, welche sich an der Geräteanschaffung im Zuge des Forschungscall 2010-2012 beteiligt haben).
- c) Interne KooperationspartnerInnen (Arbeitsgruppen der Medizinischen Universität Wien mit ihren Forschungsprojekten).
- d) Externe KooperationspartnerInnen aus anderen akademischen (non-profit) Organisationen, die Kooperationsprojekte mit der Medizinischen Universität Wien führen.
- e) Externe KooperationspartnerInnen aus anderen akademischen (non-profit) Organisationen.
- f) Externe KooperationspartnerInnen aus der Industrie für deren industrielle Forschungsvorhaben und Produktentwicklungen.

Die zugewiesene Messzeit ist effektiv zu nutzen. Nicht benötigte Messzeiten müssen umgehend und spätestens 2 Werktage vor Beginn der Messung gemeldet werden. Später gemeldete Absagen führen in der Regel zur vollen Berechnung der Kosten.



## 8. Nutzungsentgelte

Die im Rahmen der Kooperationsprojekte benötigten Budgets und die daraus resultierenden Kostenanteile wird mit den Board of Directors verhandelt. Grundsätzlich basieren die entstehenden Projektkosten auf aktualisierten Listen (siehe Dokument „Nutzungsentgelte“). Inhalte und Zahlungsmodalitäten werden falls nötig in Form von Kooperationsverträgen schriftlich fixiert.

## 9. In-Kraft-Treten

Die Nutzungsordnung der präklinischen Forschungslabors der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin der Medizinischen Universität Wien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Board of Directors